



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 119 Feuersichere Türen (28.11.11).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

allseitiges feuerbeständiges Ausmauern oder Ausbetonieren der Eisenprofile, wobei die Flanschflächen wenigstens 3 cm Deckung von Beton mit eingelegtem Drahtgewebe oder von gebranntem Ton oder anderem als gleichwertig erprobten Baustoff erhalten müssen. Die freiliegenden Flanschflächen walzeiserner Träger in preußischen Kappen und in eisernen Fachwerkswänden brauchen im allgemeinen keinen besonderen Feuerschutz.

2. Feuerhemmende Bauweise.

Als feuerhemmend gelten Bauteile, wenn sie, ohne sofort selbst in Brand zu geraten, wenigstens $\frac{1}{4}$ Stunde dem Feuer erfolgreich Widerstand leisten und den Durchgang des Feuers verhindern.

Insbesondere gelten als feuerhemmend:

- a) Wände, Decken, Stützen und Dachkonstruktionen aus Holz, wenn sie mit $1\frac{1}{2}$ cm starkem, sachgemäß ausgeführtem Kalkmörtelputz auf Rohrung bekleidet sind; auch Bekleidungen mit Rabitzputz oder anderen erprobten Baustoffen sind zulässig.
- b) Treppen: aus Sandstein, Eisen oder Hartholz, sonstige Holztreppe und nicht feuerbeständige Steintreppen, wenn sie unterhalb $1\frac{1}{2}$ cm stark gerohrt und geputzt oder gleichwertig bekleidet sind.
- c) Türen aus Hartholz oder aus $2\frac{1}{2}$ cm starken gespundeten Brettern mit allseitig aufgeschraubter oder aufgenieteteter Bekleidung von mindestens $\frac{1}{2}$ mm starkem Eisenblech und mit unverbrennlicher Wandung und Schwelle, sofern die Türen selbsttätig in wenigstens $1\frac{1}{2}$ cm tiefe Falze schlagen [vgl. lfd. Nr. 116].

Zusätze und Ergänzungen nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse, nicht aber Änderungen, durch die nachgeordneten Baupolizei- und Baupolizeiaufsichtsbehörden sind zulässig.

Begriffsbestimmungen für feuersichere Türen in Warenhäusern, Theatern usw.

119

Verf. d. MdöA., MiHuG., Mdl. v. 28. 11. 1911
— III. B. 7. 370. — I. D. B. III. 6989, II. d. 3237.

(MBl. IV. 1912, S. 12) [vgl. lfd. Nr. 116 u. 121].

Die in der Anmerkung 2, unter c, der Sonderanforderungen an Warenhäuser pp. (Erlaß vom 18. Juli 1908. Min. Bl. f. d. i. V. 1908 S. 168) sowie in der Anlage 1, unter II d, des Musters zu einer neuen Polizeiverordnung über die bauliche Anlage pp. von Theatern usw. (Erlaß vom 6. April 1909. Min. Bl. f. d. i. V. 1909 S. 134) [vgl. lfd. Nr. 114] gegebenen Begriffsbestimmungen für feuersichere Türen in Warenhäusern, Theatern usw. haben bei der praktischen Anwendung zu berechtigten Zweifeln Anlaß gegeben.

Wir haben daher jenen Bestimmungen die aus der Anlage (Anl. a) ersichtliche, anderweitige Fassung gegeben und ersuchen Ew. (Tit.), den Polizeibehörden und Hochbauämtern hiervon Kenntnis zu geben.

Den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin beauftragen wir mit der Ausführung der neuen Bestimmungen.

In bestehende Verhältnisse soll — abgesehen von den Fällen wesentlicher Veränderungen derselben (Umbauten pp.) — durch die neuen Bestimmungen nicht eingegriffen werden.

119a Anlage a:

Als feuersicher im Sinne der Sonderanforderungen an Warenhäuser usw. sowie der Polizeiverordnung über die bauliche Anlage usw. von Theatern usw. sind vom 1. April 1912 ab nur solche Arten von Türen (oder Klappen) anzusehen, die aus unverbrennlichen, nicht zerstörend aufeinander wirkenden, ihrer Zusammensetzung nach im einzelnen genau bezeichneten Baustoffen bestehen, selbsttätig zufallen, dichtschießend in 5 cm breite Falze aus unverbrennlichem Baustoff schlagen, und deren Widerstandsfähigkeit gegen Feuer durch eine Prüfung des Königlichen Materialprüfungsamtes in Groß-Lichterfelde-West dem Polizeipräsidenten in Berlin nachgewiesen und von diesem anerkannt ist. Dabei gelten als widerstandsfähig nur solche Türen (oder Klappen), die einer Hitze von 1000 Grad C. mindestens 30 Minuten lang widerstanden haben, ohne sich erheblich zu verziehen oder zu verändern.

*

120

Überwachung der Lichtspieltheater.

RdErl. d. MfV. u. d. MdI. vom 9. 4. 1922

— II 9. 224, MdI. II N. 321 —.

(MBliV. S. 441.)

Aus Anlaß eines Unglücks in einem Lichtspieltheater einer größeren Stadt ist festgestellt worden, daß die Baupolizeibehörde nach Erteilung des Gebrauchsabnahmescheines eine Überwachung des Lichtspieltheaters auf die Innehaltung der Vorschriften über Feuerschutz und Sicherheit der Besucher nicht mehr vorgenommen hat. Mit Rücksicht darauf, daß die Besucher der öffentlichen Versammlungsräume, insbesondere der Lichtspieltheater, erheblichen Gefahren ausgesetzt sind, wenn die Vorschriften über die bauliche Beschaffenheit und die Betriebsbestimmungen nicht beachtet sind, bedürfen die öffentlichen Versammlungsräume einer fortdauernden Überwachung auch seitens der Baupolizei. Wir ordnen deshalb an, daß die Baupolizeibehörden sämtliche öffentlichen Versammlungsräume bei jedem Wechsel des Eigentümers oder Pächters, mindestens aber jährlich einmal durch örtliche Besichtigung auf die Innehaltung der Vorschriften genau zu untersuchen haben.

Daneben sind die Besichtigungen durch die nach Ziffer IV des Erlasses der Ministerien der öffentlichen Arbeiten und des Innern vom 6. 4. 1909 — III B 7. 75/II e 1146 — [vgl. IId. Nr. 114] zu bildende Kommission zur Überwachung der Theater usw. fortzusetzen.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und den Herrn Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen sowie an die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise.

*